jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/1/25 Ra 2015/09/0136

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
77 Kunst Kultur

Norm

ABGB §294;
DMSG 1923 §3;
VwRallg;

1. ABGB § 294 heute
2. ABGB § 294 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

In Wandnischen eingeputzte, jedoch abnehmbare Bilder besitzen Zubehöreigenschaft (vgl. Urteil OGH 16. Februar 2012, 6 Ob 266/11b). Nach den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis handelt es sich um Gemälde, die im Denkmal zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung in die Wände von Zimmern eingelassen waren.In Wandnischen eingeputzte, jedoch abnehmbare Bilder besitzen Zubehöreigenschaft vergleiche Urteil OGH 16. Februar 2012, 6 Ob 266/11b). Nach den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis handelt es sich um Gemälde, die im Denkmal zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung in die Wände von Zimmern eingelassen waren.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015090136.L03

Im RIS seit

09.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at